

Umweltamt
Abteilung Umweltplanung
360.2, 10.11.09, ☎ 51-2868

AZ: 621.09-09

An

Enderweit + Partner GmbH
z. Hd. Herrn Tacke
Mühlenstraße 31
33607 Bielefeld

(vorab per Mail)

cc Herrn Groß, 600.41 per Mail

STADT BIELEFELD - Bauamt -		
Eing.:	12. Nov. 2009	AL
600.1 11/12	600.2	600.3 31/32
600.4 PM/41/42/43	600.5 PM/51/52/53	600.6 61/62

Änderung des FNP im Bereich Senner Straße für den B-Plan I/B 69

Gesamtstellungnahme des Umweltamtes (360)

A. Stellungnahme 360.21 Th

1. Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde

(Weitere Auskunft erteilt Herr Großmann, 360.21L, ☎ 51-6905)

Bei der 207. Änderung des Flächennutzungsplanes ist hinsichtlich der Umweltauswirkungen zwischen zwei Änderungsbereichen zu unterscheiden:

Teilbereich 1: Änderung der Darstellung „Gewerbliche Fläche“ in die Darstellung „Straßenfläche III. Ordnung“ (Bereich der derzeitigen Lage der Senner Straße).

Teilbereich 2: Änderung der Darstellung von „Straßennetz III. Ordnung“ in „Gewerbfläche“

- südlich der Bahnlinie:

Grundstück der Firma Mannesmann bzw. Bebauungsplangebiet I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“,

- nördlich der Bahnlinie:

Gelände der Firma Mannesmann und Thyssen/Krupp.

Teilbereich 1

Durch die Änderung der Nutzung „gewerbliche Fläche“ in „Straßennetz III. Ordnung“ wird die tatsächlich vorhandene Nutzung im zukünftigen Flächennutzungsplan dargestellt. Daher sind hier keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und biologische Vielfalt zu erwarten. Das gleiche gilt sinngemäß auch für die Belange des Artenschutzes.

Teilbereich 2

Die Grundlage für die Umweltprüfung ist der derzeitige Zustand der Umwelt. Dies gilt unabhängig davon, dass sowohl die derzeitige Darstellung als „Straßennetz III. Ordnung“ als auch die geplante Darstellung „gewerbliche Fläche“ die gleichen Auswirkungen

gen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und biologische Vielfalt haben werden.

a) südlich der Bahnlinie

Die Darstellung gewerblicher Fläche wird insbesondere im Bereich südlich der Bahnlinie zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und biologische Vielfalt führen. Die Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter kann dabei auf der Grundlage der für den Bebauungsplan erhobenen Daten und Erkenntnisse durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

Zur Verfahrensvereinfachung empfehlen wir deshalb, die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ durchzuführen und bezüglich der innerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Fläche „Straße III. Ordnung“, die zukünftig als Gewerbefläche dargestellt werden soll, auf die Durchführung der Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren zu verweisen. Das gleiche gilt auch für die Belange des Artenschutzes.

b) nördlich der Bahnlinie

Der Teilbereich nördlich der Bahnlinie liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, hier kann nicht auf die Daten des Bebauungsplanes zurückgegriffen werden. Bei der Durchführung der Umweltprüfung ist zu berücksichtigen, dass der Bereich aktuell als Parkplatz genutzt wird und überwiegend versiegelt ist. Dennoch gibt es hier untergeordnet schutzwürdige Biotopstrukturen innerhalb des Änderungsbereiches, deren Inanspruchnahme zu Beeinträchtigungen führen wird (schutzwürdiges Biotop BK-4016-511 „Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie“ und der Gehölzbestand im Kreuzungsbereich Senner Straße/Südring).

Artenschutzrechtliche Belange können im Rahmen der gewerblichen Nutzung dort betroffen sein, wo Gehölzstrukturen vorhanden sind (im Bereich der Bahnlinie und im Bereich der Kreuzung Senner Straße/Südring). Konkrete Bauabsichten sind derzeit nicht bekannt. Die artenschutzrechtlichen Belange wären insoweit dann abzu prüfen, sofern zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Bauantrags- oder Bebauungsplanverfahren über die Inanspruchnahme dieser Gehölzstrukturen entschieden werden soll.

Mögliche Erweiterung des Änderungsbereiches

Darüber hinaus regen wir an, wenn das Verfahren zur 207. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Parallelverfahren zum Bebauungsplan I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ durchgeführt werden kann, dass dann der gesamte Bereich zwischen der Senner Straße im Osten, der Enniskillener Straße im Süden und der Duisburger Straße im Westen sowie den bereits gewerblich genutzten Flächen im Norden entsprechend den Darstellungen des GEP und des RSK bauleitplanerisch neu geordnet wird.

2. Stellungnahme der Grünplanung

(Weitere Auskunft erteilt Herr Schmidt, 360.21G, ☎ 51-3568)

Aussagen zum Schutzgut Mensch, Teilschutzgut Erholung

Durch die 207. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, Teilschutzgut Erholung zu erwarten.

Im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind daher keine Untersuchungen erforderlich.

3. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde

(Weitere Auskunft erteilt Frau Iserlohn-Grafen, 360.21, ☎ 51-3771)

Grundwasserschutz/WSG, Altlasten und Altstandorte

Der Bereich der o. g. FNP-Änderung ist im Jahr 2008 durch das Büro Denker Umwelt hinsichtlich der Gefährdungsabschätzung und Altlastensituation untersucht worden. Das vorgelegte Gutachten vom 31.03.2008 belegt keine Bodenverunreinigungen. Aus diesem Grund werden die weiteren Planungen hinsichtlich einer gewerblichen bzw. industriellen Folgenutzung als möglich angesehen.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass sich auf dieser Fläche Grundwassermessstellen und ein Förderbrunnen befinden, die für die laufende Grundwassersanierung benötigt werden.

Bodenschutz

Im Flächennutzungsplanverfahren sind die Auswirkungen der Änderung auf das Schutzgut Boden anlog zu den Umweltbericht zum B-Plan I/B 69 darzustellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nördlich der Bahnlinie die Flächen fast vollständig versiegelt und als Altlast kartiert sind. In diesem Bereich sind daher keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

4. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer

(Weitere Auskunft erteilt Frau Branke, 360.21 W, ☎ 51-3417)

Aussagen zum Schutzgut Wasser, Teilschutzgut Oberflächenwasser

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt einschließlich der Kompensation von möglichen hydraulischen und stofflichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen sind zu untersuchen.

B. Stellungnahme 360.22, EB

5. Lärmschutz

(Weitere Auskünfte erteilt Frau Schmitt, 360.22a, ☎ 51-6074)

Wir bitten, innerhalb des Umweltberichtes zum Schutzgut Mensch (Lärm) zu berücksichtigen, dass durch die Zurücknahme der FNP-Darstellung (Verlegung der Senner Straße) der derzeitige Verlauf der Senner Straße beibehalten wird. Daher wird diese Maßnahme alleine die derzeitige Lärmbelastungssituation gemäß Schallimmissionsplan (Datenbezugsjahr 2008) nicht verändern. Die Lärmbelastung an den nächstgelegenen Wohngebäuden Senner Straße Nr. 105 bis 109 verbleibt derzeit gemäß DIN 18005 mehr als mischgebietstypisch. Anhand der Prognose ist davon auszugehen, dass die Verkehrsbelastung der Senner Straße tendenziell rückläufig ist.

Wir bitten, dies innerhalb des Umweltberichtes im Rahmen der Darstellung zu Ist-Zustand und Prognose entsprechend darzulegen.

Da im Bereich der vorgenannten Wohngebäude derzeit keine nachgeordneten Planverfahren laufen oder absehbar sind, ist die Formulierung konkreter Anforderungen zum Lärmschutz für diese Immissionsorte nicht möglich.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die allgemein gültigen städtebaulichen Zielvorstellungen zur Lärminderung - hier bei erhöhten Lärmbelastungen - im Planungsfall gezielt genutzt werden.

6. Energieeffizienz

(Weitere Auskünfte erteilt Frau Löning, 360.22, ☎ 51-6574)

Eine nachteilige Umwelteinwirkung auf das Schutzgut der Energieeffizienz ist durch die Planung nicht zu erwarten, da sich an der derzeitigen Situation nichts verändert, daher

sind weitere Betrachtungen des Schutzgutes im Umweltbericht zur FNP-Änderung nicht erforderlich.

7. Stadtklima und Luftreinhaltung

(Weitere Auskünfte erteilen Frau Schmitt 360.22 ☎ 51-6074 und Frau Löning 360.22 ☎ 51-6574)

7.1 Stadtklima

Innerhalb des Umweltberichtes bitten wir darzulegen, dass infolge der Zurücknahme der bisherigen FNP-Darstellung (Verlegung der Senner Straße) mäßig klimaempfindliche Grün- und Waldflächen erhalten bleiben. Dadurch wird der für die Wohnbebauung an der Essener Straße und die Wohngebäude Senner Straße Nr. 105 - 109 bedeutsame kleinräumige Luftaustausch gesichert.

7.2 Luftreinhaltung

Eine nachteilige Umwelteinwirkung auf das Schutzgut der Luftreinhaltung ist durch die Planung nicht zu erwarten, da sich an der derzeitigen Situation nichts verändert, daher sind weitere Betrachtungen des Schutzgutes im Umweltbericht zur FNP-Änderung nicht erforderlich.

8. Anlagenbezogener Immissionsschutz

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Sigge 360.12, ☎ 51-3796)

Die betriebsbedingten Einwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch die Verlegung der Senner Straße werden durch öffentliche Verkehrswege verursacht; aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind daher Anregungen oder Hinweise nicht vorzutragen.

I.A.

Frank
(Frank)